

Gemeinde Hambühren; Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

Gemäß Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Landeswahlgesetzes, des Nieders. Kommunalwahlgesetzes und des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 ändere ich nach § 52 d Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) (Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021) meine Wahlbekanntmachung für die Gemeindewahl vom 04.03.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 21, Seite 268 f.):

Die Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung für die Gemeindewahl – Unterstützungsunterschriften

Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für die Gemeinde Hambühren zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss außerdem von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Im Übrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 04.03.2021 (Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 21, Seiten 268 f.)

Hambühren, den 21.06.2021

Kranz
Wahlleiter